

07.06.95

In - Fz

Antrag
des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zur Angabe des Vollzugs-
aufwandes in Gesetzentwrfen des Bundes**

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 1. Juni 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefgten
Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Angabe des Vollzugaufwandes
in Gesetzentwrfen des Bundes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren



Hans Eichel

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Angabe des Vollzugs-
aufwandes in Gesetzentwürfen des Bundes**

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien - Besonderer Teil (GGO II) - in § 40 Abs. 2 dahingehend zu ändern, daß in der Begründung und im Vorblatt von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Verwaltungskosten präziser dargestellt werden. Personal- und Sachkosten der Vollzugsbehörden sind auch dann anzugeben, wenn der zusätzliche Aufwand durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann.

Begründung:

Mit neuen Gesetzen wird bei den Vollzugsbehörden oftmals ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt. Dies gilt insbesondere für Bundesgesetze, die den weitaus größten Anteil an der Gesetzgebung in der Bundesrepublik ausmachen. Für den Vollzug der Bundesgesetze sind in erster Linie die Länder und die Kommunen zuständig. Diese haben daher ein erhebliches Interesse daran, daß für die gesetzgebenden Körperschaften in der Regierungsvorlage deutlich wird, in welchem Umfang die vorgesehenen Regelungen bei den Vollzugsbehörden zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß in Gesetzgebungsverfahren auf den Aufwand für den Vollzug des Gesetzes Rücksicht genommen wird.

Nach der Regelung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien - Besonderer Teil (GGO II) - sind in der Begründung zu Gesetzentwürfen nach § 40 Abs. 2 die Kosten für die Ausführung des Gesetzes nur dann anzugeben, wenn sie zu zusätzlichen Haushaltsausgaben führen. Kosten der Ausführung des Gesetzes sind bisher nicht anzugeben, wenn der zu-

sätzliche Personalaufwand intern aufgefangen und die zusätzlichen Sachkosten an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Dadurch wird es ermöglicht und auch oft praktiziert, in der Gesetzesbegründung lediglich darauf hinzuweisen, daß das Gesetz durch die Vollzugsbehörden mit den vorhandenen Mitteln ausgeführt werden kann. Die wirklichen Auswirkungen des Gesetzes werden damit nicht deutlich. Die Darstellung des finanziellen Aufwands eines Gesetzentwurfs ist unvollständig, wenn aus ihr nicht auch der Verwaltungsaufwand ersichtlich wird, der durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden kann. Nur auf diese Weise kann den gesetzgebenden Körperschaften ein zutreffender Überblick vermittelt werden, mit welchem Verwaltungsaufwand bei dem Vollzug des Gesetzes zu rechnen ist.

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Angabe des Vollzugsaufwandes in
Gesetzentwrfen des Bundes

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung angenommen.

Anlage

**Entschlieûung des Bundesrates zur Angabe des Vollzugsaufwandes in
Gesetzentwürfen des Bundes**

Die Bundesregierung wird gebeten, in der Begründung und im Vorblatt von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Verwaltungskosten präziser darzustellen. Personal- und Sachkosten der Vollzugsbehörden sind auch dann anzugeben, wenn der zusätzliche Aufwand durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden kann.

Begründung:

Mit neuen Gesetzen wird bei den Vollzugsbehörden oftmals ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt. Dies gilt insbesondere für Bundesgesetze, die den weitaus größten Anteil an der Gesetzgebung in der Bundesrepublik ausmachen. Für den Vollzug der Bundesgesetze sind in erster Linie die Länder und die Kommunen zuständig. Diese haben daher ein erhebliches Interesse daran, daß für die gesetzgebenden Körperschaften in der Regierungsvorlage deutlich wird, in welchem Umfang die vorgesehenen Regelungen bei den Vollzugsbehörden zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß in Gesetzgebungsverfahren auf den Aufwand für den Vollzug des Gesetzes Rücksicht genommen wird.

Nach der Regelung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien - Besonderer Teil (GGO II) - sind in der Begründung zu Gesetzentwürfen nach § 40 Abs. 2 die Kosten für die Ausführung des Gesetzes nur dann anzugeben, wenn sie

zu zusätzlichen Haushaltsausgaben führen. Kosten der Ausführung des Gesetzes sind bisher nicht anzugeben, wenn der zusätzliche Personalaufwand intern aufgefangen und die zusätzlichen Sachkosten an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Dadurch wird es ermöglicht und auch oft praktiziert, in der Gesetzesbegründung lediglich darauf hinzuweisen, daß das Gesetz durch die Vollzugsbehörden mit den vorhandenen Mitteln ausgeführt werden kann. Die wirklichen Auswirkungen des Gesetzes werden damit nicht deutlich. Die Darstellung des finanziellen Aufwands eines Gesetzentwurfs ist unvollständig, wenn aus ihr nicht auch der Verwaltungsaufwand ersichtlich wird, der durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden kann. Nur auf diese Weise kann den gesetzgebenden Körperschaften ein zutreffender Überblick vermittelt werden, mit welchem Verwaltungsaufwand bei dem Vollzug des Gesetzes zu rechnen ist.